

erfüllt. In diesem Sinne ist das Buch alles in allem eine lesenswerte, wenngleich nicht vollständige Orientierung über gegenwärtig in der Wissenschaft diskutierte Antworten auf praktische Probleme von Regierungen in westlichen Demokratien aus »liberaler« Perspektive in weiterem Verständnis.

Götrik Wewer

*Gerhard Kegel*

### **Internationales Privatrecht**

C.H. Beck Verlag, München, 6. Aufl. 1987, 796 S., DM 84,–

Seit Erscheinen der ersten Auflage im Jahre 1960 wird »der Kegel« von den Fachgelehrten des Internationalen Privatrechts (IPR) wegen des Verdienstes, »ein immenses Material in knappster Form und brilliantem Stil«<sup>1</sup> zu präsentieren, seiner »Fülle an Informationen, Glanz und Schwung«<sup>2</sup> und einer Sprache, die »witzig und elegant zugleich«<sup>3</sup> ist, – um nur einige Äußerungen zu zitieren – durchgehend hoch gelobt. Und dies mit Recht: Studierenden vermittelt es umfassendes Verständnis und Wissen, vor allem aber auch Freude an der Beschäftigung mit dieser Rechtsmaterie. Den in Wissenschaft und Praxis tätigen Juristen vermag es, obgleich dies vielleicht nicht in der Absicht des Verfassers lag, mit seinem Reichtum an Hinweisen auf Rechtsprechung und weiterführende Literatur in vielen Fällen den Griff zum Kommentar zu ersetzen.

Konzept und Aufbau des Buches – seit der ersten Auflage von 1960 unverändert – sind die eines klassischen Lehrbuchs: Im ersten Teil werden zunächst Begriff, Geschichte, Rechtsquellen und Interessen, denen das IPR dient, erläutert. Es folgt ein Überblick über das Schrifttum zum IPR vieler europäischer und außereuropäischer Staaten. Der zweite Teil ist den Allgemeinen Lehren gewidmet und verdeutlicht die grundlegenden Begriffe wie Anknüpfung, Qualifikation, Vorfrage etc. Im letzten Teil wendet Kegel sich dem Besonderen Teil des IPR zu; er folgt dabei in der Abfolge der Darstellung des Unterteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in fünf Bücher. In einem Anhang schließlich behandelt der Verfasser Internationales Verfahrensrecht und Internationales Öffentliches Recht.

Inhaltlich gibt es gegenüber der Vorauflage zwei wesentliche Änderungen: Die eine beruht auf dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des IPR;<sup>4</sup> durch dieses Gesetz wurden erstmals 90 Jahre nach der Verkündung des BGB fast das gesamte materielle Kollisionsrecht sowie große Teile des Internationalen Zivilprozeßrechts novelliert. Dementsprechend legt der Verfasser nunmehr den Schwerpunkt seiner Darstellung auf das neue Recht. Aber auch Hinweise auf die bisher geltenden Regelungen fehlen nicht. Sie sind weiterhin hilf-

1 *Neuhaus* zur dritten Auflage, *RabelsZ* 1972, S. 399.

2 *von Bar* zur fünften Auflage, *JZ* 1986, S. 488.

3 *Jayme* zur sechsten Auflage, *NJW* 1988, S. 1439.

4 *BGBI* 1986 I, 1142.

reich, da nach Art. 220 Abs. 1 EGBGB für die Beurteilung von Sachverhalten, die vor dem 1. 9. 1986, dem Tag des Inkrafttretens des IPR-Gesetzes, abgeschlossen waren, das alte Recht anwendbar bleibt. Dies betrifft neben Erb- und Familienrechtsfällen auch alle Arten von Schuldverträgen, sofern das Datum des Vertragsschlusses vor dem genannten Stichtag liegt.

Die zweite Änderung besteht in der Erweiterung des Anhangs. Das Kapitel zum zunehmend wichtiger werdenden Internationalen Öffentlichen Recht wurde neu gefaßt, vor allem die Grundsätze stärker herausgearbeitet. Mit Hilfe der deutlichen Differenzierung zwischen dem Territorialitätsprinzip, wonach Öffentliches Recht grundsätzlich keine extraterritoriale Wirkung entfalten kann, und dem Prinzip der Interessengleichheit, nach welchem eigene und fremde Staatsinteressen in Ausnahmefällen kongruent sind, entwickelt Kegel Maßstäbe für die Anwendbarkeit oder jedenfalls mittelbare Berücksichtigung ausländischen Öffentlichen Rechts. Exemplifiziert werden diese in den kürzeren Abschnitten über Internationales Wirtschafts-, Verfahrens-, Arbeits-, Sozialversicherungs-, Sozial- und Kulturgutrecht, die der Verfasser neu hinzugefügt hat.

Angesichts seiner inhaltlichen Dichte und des Informationsreichtums erübrigt es sich fast, auf den nochmals gestiegenen Umfang des Werkes hinzuweisen. Ein Kurzlehrbuch war es, entgegen dem Namen der Reihe, in der es erscheint, schon bei seiner ersten, 377 Seiten starken Auflage nicht, im übrigen nimmt Kegel Skeptikern selbst den Wind aus den Segeln, indem er mit einer guten Portion Ironie Erklärung und Entschuldigung in Form von Zitaten aus den Vorworten der Voraufgaben liefert, die sich mit diesem leidigen Thema beschäftigen. Wichtiger erscheint es dagegen zu betonen, daß die Darstellung trotz des mittlerweile getauelten Umfangs nichts von ihrer Klarheit und Lesbarkeit verloren hat, was nicht zuletzt dem einzigartigen, humorvollen und packenden Stil Kegels zu verdanken ist, der das Lesen zu einem Vergnügen macht.

*Annette Flormann*

*Dawud Gholamasad*

### **Iran. Die Entstehung der »Islamischen Revolution«**

Junius-Verlag, Hamburg 1985, 922 S.

Der Verfasser widmet sein Buch der autonomen Arbeiterbewegung im Iran und ihren im Jahre 1983 hingerichteten Vorkämpfern Hadi Kianzad, Mahmud Maschajekhi und Morteza Musavi. Damit wird der politische Hintergrund gekennzeichnet, vor welchem die Entstehungsgeschichte der Islamischen Revolution auf über 600 Seiten Text entwickelt wird.

Der Verfasser stellt insoweit auf den sozial-ökonomischen Zusammenhang ab und führt die Krise des Schah-Regimes als Auslöser der Revolution auf die Krise der im Iran durchgesetzten Kapitalherrschaft zurück, deren einziges Ziel die Integration des Iran in den Weltmarkt gewesen sei. Sein historischer Rückblick verengt den modernen iranischen Staat auf